



Was sich durch die DSGVO ändert und was nicht

Die grundlegenden datenschutzrechtlichen Prinzipien haben sich mit der DSGVO nicht geändert. Was das Transplantationswesen betrifft, so waren die datenschutzrechtlich relevanten Prozesse bereits vor dem Inkrafttreten der DSGVO, am 25. Mai 2018, in detaillierter Form im Transplantationsgesetz (TPG) spezialgesetzlich geregelt.



Rechtliche Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Gewebespende

Transplantationsgesetz

§ 7 TPG zur Datenerhebung und -verwendung sowie Auskunftspflicht

§ 13, § 14 & § 15 TPG zu Meldungen, Dokumentation, Rückverfolgung,

Datenschutz & Fristen zum Datenschutz in der Transplantationsmedizin

DSGVO

Art. 13 & Art. 14 DSGVO zu Informationspflichten

Art. 5 DSGVO zu den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten



Was passiert mit den Daten der Spender?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die DGFG ist, wie bisher auch, ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe und nur denjenigen gestattet, die in den jeweiligen Gewebespendeprozess eingebunden und auf Informationen angewiesen sind. Alle beteiligten Beschäftigten wurden zur Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen verpflichtet und haben erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Zwischen Spendeeinrichtungen und DGFG sind datenschutzrelevante Prozesse wie die Spendermeldung sowie die Akteneinsicht und das Einholen von Auskünften unter anderem in Kooperationsverträgen weiter geregelt.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Arbeitsaufgabe im Einklang mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Diese entspricht für Patientendaten gem. § 15 TPG 30 Jahre nach Entnahme bzw. Transplantation der Gewebe.



Wie werden Spender und Angehörige über den Datenschutz im Rahmen der Gewebespende informiert?

Die Angehörigen eines jeden Spenders sowie Lebendspender selbst erhalten von der DGFG einen Informationsflyer, in dem sie über den Zweck der Datenverarbeitung, Empfänger und Speicherung der Daten sowie ihre Rechte aufgeklärt werden.



Dieser Informationsflyer stellt den ersten Baustein zur Einhaltung des Transparenzgebots entsprechend der DGSVO dar, dem die DGFG und ihre Partnerkrankenhäuser überzeugt gerecht werden. Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf die Herkunft der Daten, den Verarbeitungszweck und die Empfänger (Personen, die Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten haben). Sie haben außerdem ein Recht auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung ihrer personenbezogenen Daten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Fragen zum Datenschutz in der Gewebespende?

Ansprechpartnerin

Sarah Jensen,
Datenschutzbeauftragte der DGFG

0511 49 99 99 600
datenschutz@gewebenetzwerk.de

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Geschäftsführung der DGFG
Feodor-Lynen-Str. 21
30625 Hannover
0511 563 559 30
info@gewebenetzwerk.de

Mehr über die Gewebespende

Viele weiterführende Informationen rund um die Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Gewebetransplantation finden Sie im Internet unter www.gewebenetzwerk.de



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
GEWEBETRANSPLANTATION
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT mbH

Feodor-Lynen-Str. 21
30625 Hannover
Tel. 0511 - 563 559 30
Fax 0511 - 563 559 55
E-Mail: info@gewebenetzwerk.de
www.gewebenetzwerk.de

Für eine bessere Form der Lesbarkeit der Texte verwenden wir die männliche Form bzw. den Plural. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
GEWEBETRANSPLANTATION

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT mbH

Datenschutz in der Gewebespende Informationen für Netzwerkpartner



Liebe Netzwerkpartner der DGFG,

das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung verunsichert viele Unternehmen und Organisationen bezüglich lang etablierter Kommunikations- und Informationsprozesse.

Auch der Deutschen Gesellschaft für Gewebetransplantation (DGFG) begegnen seitdem Unsicherheiten bezüglich Abläufen in der Gewebespende seitens Kliniken und Hausärzten. Dabei gilt: Die gesetzliche Einhaltungspflicht zum Schutz sensibler personenbezogener Daten bestand auch vor Geltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der Datenaustausch der DGFG entsprach bereits vor der Einführung der DSGVO allen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Umgang mit personenbezogenen Daten zwischen Spendeeinrichtung und der DGFG bleibt unverändert. Dennoch möchten wir Ihnen an dieser Stelle den gesetzeskonformen Umgang mit Ihren Patienten- und Klinikdaten gerne noch einmal darlegen.

Als größte gemeinnützige Organisation, die in Deutschland die Gewebespende fördert, nehmen wir den Schutz sensibler, personenbezogener Daten sehr ernst.



Häufig gestellte Fragen zum Datenschutz in der Gewebespende



Inwiefern werden in der Gewebespende personenbezogene Daten verarbeitet?

Die DGFG verarbeitet personenbezogene Daten

- zur medizinischen Indikationsprüfung zum Schutz der Gewebeempfänger.
- zur Vermittlung von Gewebetransplantaten an Patientinnen und Patienten.

Für die Realisierung von Gewebespenden arbeitet die DGFG deutschlandweit mit einer Vielzahl an Kliniken zusammen. An den jeweiligen Standorten sind die Gewebespende-koordinatoren direkt vor Ort und prüfen die eingehenden Meldungen aus den Spende-krankenhäusern dahingehend, ob ein gemeldeter Verstorbener für eine Gewebespende in Frage kommt.

Für die medizinische Indikationsprüfung liefern die Patientenakte sowie ein Gespräch mit dem zuletzt behandelnden Arzt auf der Station wichtige Informationen. Doch auch die Auskunft von Hausärzten, die ihre Patienten am besten und längsten kennen, ist für einen erfolgreichen Gewebespendeprozess entscheidend.

Da unsere Koordinatoren bei Hausarztpraxen telefonisch oder per Fax um Auskunft zur Historie von Patienten bitten, sollte die Gewebespende dort ein bekanntes und etabliertes Thema sein.



Wie ist die Gewebespende und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich geregelt?

Im Rahmen der Gewebespende verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Diese rechtliche Verpflichtung geht zurück auf das »Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe« in der aktuellen Fassung vom 17.07.2017, kurz »Transplantationsgesetz« (TPG) genannt.

Das Transplantationsgesetz (TPG) bildet weitgehend die gesetzliche Grundlage für die Gewebeentnahme und weitere Verwendung. In Hinblick auf den Datenschutz steht insbesondere § 7 TPG im Mittelpunkt.

Das § 7 Abs. 1 TPG regelt

- zu welchen Zwecken personenbezogene Daten des potenziellen Gewebespenders, nächsten Angehörigen und an der Entscheidung über eine Spende beteiligte Personen, die dem Gewebespende in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe- gestanden haben,
- erhoben, verwendet und an auskunftsberechtigte Personen übermittelt werden dürfen.

Damit hat Deutschland den von Art. 9 Abs. 4 DSGVO gewährten Gestaltungsspielraum genutzt.



Darf die Krankenakte mit ihren personenbezogenen Daten an die Koordinatoren zur Einsichtnahme herausgegeben werden?

Laut § 7 Abs. 2 TPG besteht sogar eine Auskunftspflicht hinsichtlich personenbezogener Daten, die für die Realisierung eines vollständigen Gewebespendeprozesses erforderlich sind, z. B. Patientendaten der Gewebespende und Kontaktdaten der Angehörigen für das Einwilligungsgespräch. Die Einsichtnahme in erforderliche Teile der Krankenakte eines potenziellen Gewebespenders für die DGFG Koordinatoren ist nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 TPG zulässig, da sie auf Weisung der von der DGFG beauftragten Ärzte handeln, unter deren Verantwortung Gewebe entnommen werden sollen. Für die medizinische Indikationsprüfung liefern die Patientenakte sowie ein Gespräch mit dem zuletzt behandelnden Arzt auf der Station wichtige Informationen. Doch auch die Auskunft von Hausärzten, die ihre Patienten am besten und längsten kennen, ist für einen erfolgreichen Gewebespendeprozess entscheidend.

Da unsere Koordinatoren bei Hausarztpraxen telefonisch oder per Fax um Auskunft zur Historie von Patienten bitten, sollte die Gewebespende dort ein bekanntes und etabliertes Thema sein.



Bei wem kann Auskunft über spende-relevante Daten eingeholt werden?

Wer zur unverzüglichen Auskunft über die für die Spende relevanten personenbezogenen Daten verpflichtet ist, erläutert das TPG in Abs. 2:

- Ärzte, die den möglichen Organ- oder Gewebespende wegen einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt hatten,
- Ärzte, die über den möglichen Organ- oder Gewebespende eine Auskunft aus dem Organ- und Gewebespenderegister nach § 2 Abs. 4 erhalten haben,
- die Einrichtung der medizinischen Versorgung, in der der Tod des möglichen Organ- oder Gewebespenders nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgestellt worden ist,
- Ärzte, die bei dem möglichen Organ- oder Gewebespende die Leichenschau vorgenommen haben,
- die Behörden, in deren Gewahrsam oder Mitgewahrsam sich der Leichnam des möglichen Organ- oder Gewebespenders befindet oder befunden hat, [...]

Organ- und Gewebespende sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Ohne einen Informationsaustausch über z. B. die Meldung potenzieller Spender kann keine Spende erfolgen. Diese rechtliche Klarstellung und Absicherung ist im Jahr 2007 im Organ- und Gewebegesetz erfolgt.

Daran hat sich weder durch die DSGVO noch durch das Bundesdatenschutzgesetz oder Landesdatenschutzgesetze etwas geändert.

